

INFORMATIONSBLETT ZUR BEITRITTSERKLÄRUNG

Hier findest du die wichtigsten Informationen für dich als zukünftiges Mitglied der Genossenschaft für Gemeinwohl. Dieses Informationsblatt ist ein integrierter Bestandteil der Beitrittserklärung. Bitte lies dir vor dem Zeichnen von Anteilen dieses Informationsblatt und unsere Satzung durch. Die aktuelle Satzung findest du auf www.gemeinwohl.coop/satzung. Bei Rückfragen kannst du dich gerne an info@gemeinwohl.coop wenden.

1. Informations-, Warn- und Risikohinweise

- 1.1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Annahme der Beitrittserklärung der Zustimmung des Vorstands und bei Zeichnung von Geschäftsanteilen über einem Betrag von 100.000 Euro zusätzliche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- 1.2. Mit der Zeichnung von Genossenschaftsanteilen wird der Genossenschaft Eigenkapital auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Mit dem Genossenschaftsanteil ist keine Beteiligung an den Rücklagen und stillen Reserven der Genossenschaft verbunden. Gewinne oder Wertsteigerungen innerhalb der Genossenschaft führen nicht zu einer Erhöhung des Geschäftsanteils Guthabens. Genossenschaftsanteile sind keine Wertpapiere.

Für Genossenschaftsanteile besteht kein geregelter Sekundärmarkt, über den Genossenschaftsanteile gehandelt werden können. Abgesehen von der Kündigung des Genossenschaftsanteils und der Beendigung der Mitgliedschaft besteht nur die Möglichkeit, einen oder mehrere Genossenschaftsanteil(e) auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstands der Genossenschaft.

- 1.3. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des eingezahlten Kapitals in der Generalversammlung der Genossenschaft eine Stimme (Kopfstimmrecht).
- 1.4. Eine Ausschüttung auf die Genossenschaftsanteile erfolgt nur, wenn diese vom ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn der Genossenschaft gedeckt ist und die Generalversammlung eine entsprechende Ausschüttung beschließt.

Da die Genossenschaft ein Zusammenschluss von Menschen ist, die eine Genossenschaft wünschen und ins Leben gerufen haben, die sich auf die Bereitstellung von ethischen Finanzdienstleistungen konzentriert, einen Bildungsraum schafft, gesellschaftspolitisch aktiv wird und dadurch dem Gemeinwohl dient, ist die Ausschüttung von Finanzgewinnen an ihre Mitglieder nicht Ziel der Genossenschaft.

Die Genossenschaftsanteile sind unverzinst und es sind keine Dividenden geplant. Mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen ist daher kein finanzieller Gewinn zu erwarten. Du hast als Mitglied das Recht, als aktive*r Miteigentümer*in die Genossenschaft und ihre Entwicklung mitzugestalten, für mehr ethische Finanzdienstleistungen in Österreich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – auch wenn zukünftig eventuell Ausschüttungen vorgenommen werden – keine Rückschlüsse auf weitere Ausschüttungen zulässig sind.

- 1.5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und ist zum Ende jedes Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Wer bis Ende November schriftlich kündigt, deren*dessen Kündigung wird Ende Dezember wirksam.

Der Auszahlungsanspruch des Geschäftsanteilsguthabens erfolgt erst nach Ablauf eines Jahres (gesetzliche Sperrfrist) nach dem Wirksamwerden der Kündigung. Das Geschäftsanteilsguthaben besteht aus den auf die Genossenschaftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen. Die genaue Höhe des Auszahlungsbetrag wird durch den Jahresabschluss des Jahres der Kündigung festgestellt. Durch Auszahlung des Geschäftsanteilsguthabens darf der Gesamtbetrag der Anteile der Genossenschaft (Grundkapital) zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 500.000 Euro (Sockelbetrag) unterschreiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aus verschiedenen Gründen zur Einschränkung oder Aufhebung der Rückzahlung des Geschäftsanteils kommen kann. Die Fälligkeit tritt für das gesamte Geschäftsanteilsguthaben oder für Teilbeträge nicht ein, wenn die Genossenschaft die Auszahlung in Hinblick auf ihre gesamthafte Finanz-, Solvabilitäts- (= Eigenmittel-) und Liquiditätssituation begründet ablehnt.

Das Mitglied erklärt hiermit gemäß § 67 Abs 3 der Insolvenzordnung, dass es Befriedigung seiner Forderungen aus Geschäftsanteilsguthaben nach Beendigung der Mitgliedschaft erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger*innen begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Das bedeutet, dass bei der Prüfung, ob rechnerische Überschuldung vorliegt, diese Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen sind. Weiters bedeutet es, dass Genossenschaftsanteile im Fall der Liquidation erst ausbezahlt werden, wenn alle anderen Gläubiger*innen befriedigt wurden.

- 1.6. Außer bei der Kündigung durch das Mitglied wird das Geschäftsanteilsguthaben auch fällig, wenn die Mitgliedschaft durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss endet. Die Rückzahlung von Geschäftsanteilsguthaben ist trotz wirksamen Ausscheidens in all diesen Fällen ausgeschlossen bzw. aufgeschoben, wenn die zuständigen Behörden die Auszahlung untersagen oder die Genossenschaft die Auszahlung in Hinblick auf ihre aufsichtsrechtlichen Erfordernisse ablehnt. Die Rückzahlung des Geschäftsanteilsguthabens kann gemindert werden oder zur Gänze entfallen, wie im Punkt 1.8 beschrieben.

Auch in diesen Fällen darf durch Auszahlung des Geschäftsanteilsguthabens der Gesamtbetrag der Anteile der Genossenschaft (Grundkapital) zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 500.000 Euro (Sockelbetrag) unterschreiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch in diesen Fällen die Fälligkeit für das gesamte Geschäftsguthaben oder für Teilbeträge nicht eintritt, wenn die Genossenschaft die Auszahlung in Hinblick auf ihre gesamthafte Finanz-, Solvabilitäts- (= Eigenmittel-) und Liquiditätssituation begründet ablehnt.

- 1.7. Durch den Erwerb von Genossenschaftsanteilen kann das Risiko eintreten, dass nicht nur die geleistete Einlage verloren sein kann, sondern im Insolvenz- oder Liquidationsfall zusätzlich auch die gesetzliche Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe der gezeichneten Genossenschaftsanteile eintreten kann (Nachschusspflicht) Die Nachschusspflicht kommt erst nach Verbrauch der Gewinnrücklagen und der gezeichneten Genossenschaftsanteile zum Tragen und ist mit dem Genossenschaftsanteil beschränkt.



Gemäß § 78 Abs 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) verjähren Forderungen aus der Deckungspflicht erst drei Jahre nach Ausscheiden des Genossenschaftsmitglieds oder nach Liquidation der Genossenschaft. Darüber hinaus haftet das Genossenschaftsmitglied gemäß § 83 Abs 2 GenG subsidiär ebenfalls drei Jahre lang, wenn es seine Genossenschaftsanteile an bestehende Mitglieder oder neu beitretende Dritte überträgt. In diesen Fällen tritt die Deckungspflicht nur dann ein, wenn das übernehmende Mitglied die Beiträge nicht leisten kann.

- 1.8. Können die Verluste der Genossenschaft nicht durch Rücklagen der Genossenschaft gedeckt werden, führt dies zu einer Verminderung der Geschäftsanteils Guthaben in entsprechendem Ausmaß.
- 1.9. Die Verbindlichkeit zur Rückzahlung von Geschäftsanteils Guthaben ist nicht gesichert. Es bestehen weder gesetzliche noch freiwillige Sicherungseinrichtungen.
- 1.10. Der **Genossenschaftsbeitrag** beträgt pro Mitglied 60 Euro im Jahr. Jedes Mitglied kann frei entscheiden, ob es den Beitrag ganz zahlt oder eine Ermäßigung von 50 % wünscht (halber Beitrag) oder bereit ist 100% draufzulegen (doppelter Beitrag). Der doppelte Beitrag ermöglicht zwei anderen Mitgliedern, den halben Beitrag zu zahlen, ohne dass die Genossenschaft Mindereinnahmen hat. Dieser Genossenschaftsbeitrag von 60 Euro im Jahr gilt für Privatpersonen, Selbstständige, Ein-Personen-Unternehmen sowie gemeinnützige oder gemeinwohlorientierte Organisationen. Für alle anderen eingetragene Firmen also GmbHs, AGs, OHGs, Genossenschaften etc. und gewerblich tätige Vereine beträgt der Genossenschaftsbeitrag 600 Euro im Jahr. Hierbei gibt es ebenfalls die Möglichkeit nach Selbsteinschätzung, die Ermäßigung von 50 % oder die Verdoppelung frei zu wählen. Als gemeinwohlorientiert gelten Organisationen, die eine gültige positive Gemeinwohlabilanz haben oder aufgrund einer Gemeinwohlsprüfung mit dem Gemeinwohlsiegel ausgezeichnet sind. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten wünschen wir uns ein SEPA-Lastschriftmandat der*s Genossenschaftler*in. Der Genossenschaftsbeitrag wird im ersten Jahr anteilig verrechnet.

Der Genossenschaftsbeitrag wird über die Jahre valorisiert. Die Anpassung an den Wertverlust des Geldes erfolgt nicht laufend, sondern erst wenn die Differenz zum Jahreswechsel eine Anpassung um 6 Euro oder ein Mehrfaches davon erforderlich macht.

- 1.11. Bei jeder Zeichnung ist eine Gebühr von 20 Euro bzw. bei der Verlassenschaftsabwicklung eine Gebühr von 70 Euro zu entrichten, um die Kosten zu decken, die bei der Bearbeitung entstehen.

Rücktrittsrecht für Verbraucher*innen

Ist die*der Geschäftsanteilszeichner*in Verbraucher*in im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz, so hat sie*er ab Wirksamwerden der Mitgliedschaft das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen ihre*seine Erklärung zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail erklärt werden und ist zu richten an:

BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG
Rechte Wienzeile 81, 1050 Wien
info@gemeinwohl.coop

Die Folgen des Widerrufs: Die Mitgliedschaft wird sofort beendet und der einbezahlte Genossenschaftsanteil wird auf dasselbe Konto wie bei der Zeichnung zurückgebucht.

2. Datenschutzerklärung

Die*der Geschäftsanteilszeichner*in erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine persönlichen Daten zu genossenschaftsrechtlichen Zwecken gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet, (automationsunterstützt) gespeichert und verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden lediglich genossenschaftsintern zur Mitgliederverwaltung und Geschäftsabwicklung gespeichert. Personenbezogene Daten werden in keinem Fall an Dritte verkauft, vermietet oder anderwärtig weitergegeben, außer an die eigenen Tochtergesellschaften oder die Genossenschaft ist dazu gegenüber auskunftsberechtigten Stellen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss verpflichtet.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls Dritten für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Vorstand stellt sicher, dass diese Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Genossenschaftsgesetz auf Ansuchen und gegen Ersatz der anfallenden Kosten jede*jedem die Einsichtnahme in das Genossenschaftsregister gestattet werden muss.

Die Genossenschaft nutzt die angeführte E-Mailadresse ausschließlich für die Übermittlung von Informationen, Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozesse (z.B. Generalversammlung), Informationen zu Crowdfunding, Akademie, Finanzierungen und weiteren Angeboten der Genossenschaft und für den Zugang der*des Geschäftsanteilszeichner*in zu Dienstleistungen der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Die Berechtigung, die E-Mailadresse zu benutzen, kann jederzeit per E-Mail an info@gemeinwohl.coop widerrufen werden.

3. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die*der Geschäftsanteilszeichner*in verpflichtet sich, der Genossenschaft ihre*seine Identität nachzuweisen, um an ihrer*seiner Identifizierung im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Sie*er hat der Genossenschaft hierzu binnen 5 Bankarbeitstagen nach Unterfertigung dieser Beitrittserklärung einen gut lesbaren Kopie, Scan oder Foto eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu übermitteln. Die Genossenschaft kann jederzeit weitere Identitätsnachweise oder sonstige Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von der*dem Geschäftsanteilszeichner*in anfordern. Die*Der Geschäftsanteilszeichner*in hat solchen Anforderungen binnen angemessener Frist (14 Tage) zu entsprechen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Auf die gegenständliche Beitrittserklärung sowie auf die Beteiligung an der Genossenschaft ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht verweisenden Rechtsnormen anzuwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder anlässlich der Beteiligung an der Genossenschaft entstandenen Rechtsstreitigkeiten ist gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm das jeweils sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Wien.

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht, wenn es sich bei der*dem Geschäftsanteilszeichner*in um eine*n Verbraucher*in im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz handelt. In diesem Fall gelangen die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.